

Schleswig-Holstein zu betheiligen. Ich habe geglaubt, daß aus dem an der Spitze der beigefügten Subscriptionsliste befindlichen Aufrufe eine nähere Erläuterung darüber zu finden sein würde, für welche Zwecke eigentlich das gesammelte Geld bestimmt sei; ich kann jedoch im Texte desselben Nichts finden, als nur allgemein: „es soll für die Sache Schleswig-Holstein's gesammelt werden“. Ich glaube, es ist erwünscht, bestimmt zu erfahren, für welche Zwecke eigentlich diese Gelder bestimmt sind; denn für ganz unbestimmte Zwecke jetzt Beiträge zu gewähren, werden wahrscheinlich viele von den Herren Mitgliedern Bedenken tragen, und ich ersuche daher den Herrn Präsidenten um Auskunft, ob ihm bekannt ist, für welche bestimmte Zwecke diese Sammlung veranstaltet wird.

Präsident von Friesen: Ich muß bekennen, daß das Directorium über die eigentlichen Zwecke dieser Sammlung keine weiteren Erkundigungen eingezogen hat und sich vielmehr auf die in allen Zeitungen bereits ergangenen Aufrufe, für denselben Zweck in ähnlicher Weise zu sammeln, verlassen hat. Da aber, wie es billig und gerecht scheint, von Seiten eines Mitgliedes der Kammer nähere Auskunft verlangt wird, so wird das Directorium nicht unterlassen, das Comité privatim zu ersuchen, über die Art und Weise der Sammlung und die näheren Zwecke der eingegangenen Gelder Auskunft zu ertheilen. Das Directorium wird sodann der Kammer Mittheilung darüber machen. Wir können nun zum Vortrage des Berichts übergehen. Ich ersuche den Referenten, Herrn von Wazdorf-Störmthal, uns denselben zu geben.

Referent Kammerherr von Wazdorf-Störmthal:

Nach Maßgabe des §. 107 der Verfassungsurkunde und des §. 15 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Errichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, sind der gegenwärtigen Ständeversammlung die von dem mit Verwaltung der Staatsschulden betrauten Landtagsausschüsse abgelegten Rechnungen zur Erinnerung und Justification zugegangen.

Dieselben umfassen die Jahre 1859, 1860 und 1861 und bestehen aus folgenden einzelnen Rechnungen:

1. drei Rechnungen über die älteren Steuerschulden,
2. drei dergleichen über die 3procentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden,
3. drei dergleichen über die zinsbare Kammercreditkassenschuld,
4. drei dergleichen über die unzinbare Kammercreditkassenschuld,
5. drei dergleichen über die im Jahre 1844/48 creirte Staatsschuld zu drei und resp. fünf Procent,
6. drei dergleichen über die im Jahre 1847 creirte 4procentige Staatsschuld,
7. drei dergleichen über die im Jahre 1851 creirte 4½procentige Staatsschuld,

8. drei dergleichen über die im Jahre 1851 übernommene sächsisch-schlesische Eisenbahnactien-Schuld,
9. drei dergleichen über die vereinigten 4procentigen Anleihen von 1852, 1855, 1858 und 1859,
10. drei dergleichen über die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayer'schen Eisenbahn creirte 3procentige Staatsschuld,
11. drei dergleichen über den zur Abwicklung der bei Bezahlung ausgeloster Kapitalien gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fond.

Es liegen diesen Rechnungen die von den dazu autorisirten Rechnungs-Revisionsbeamten zusammengestellten und von den Rechnungsfertigern schriftlich als richtig anerkannten besonderen Abschlüsse, sowie drei Gutachten der königl. Oberrechnungskammer

vom 22. November 1862,

= 29. Juli 1863, und

= 9. November 1863,

bei, wonach bei letzterer jene Rechnungen bereits geprüft und als richtig befunden worden sind, so daß gegen die dem Landtagsausschusse darüber zu ertheilende Liberation ein Bedenken nicht weiter stattfindet.

Die Rechnungen nebst Beilagen sind zunächst an die Erste Kammer gelangt und daselbst in der Sitzung vom 23. November d. J. der zweiten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. — Wenn die Deputation sich dieses Auftrages nun hierdurch erledigt, so sind hierbei zunächst folgende Bemerkungen vorauszuschicken.

Ueber den Ursprung und geschichtlichen Verlauf der verschiedenen Schulden glaubte die Deputation sich eines weiteren Eingehens um so mehr enthalten zu können, weil derselbe schon mehrfach Gegenstand der Erörterungen in den Landtagsacten gewesen, besonders aber der Bericht der Finanzdeputation der Ersten Kammer vom 4. Januar 1852,

Landt.-Acten 1851/52, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer 1. Bd., S. 1 flg.,

in Bezug auf die älteren Schulden unter 1 bis mit 6, der Bericht derselben Kammer vom 4. December 1860,

Landt.-Acten 1860/61, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer 1. Bd., S. 305,

aber über die neueren Schulden von 7 bis mit 10, ausführliche geschichtliche Mittheilungen gegeben hat.

Nächst dem glaubt die Deputation aber auch noch daran erinnern zu müssen, daß die Verhältnisse der Staatsschulden noch bei zwei anderen Gelegenheiten der Kenntnißnahme und Beschlußfassung der Ständeversammlung unterliegen. Während es sich nämlich gegenwärtig darum handelt, die von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden gelegten Rechnungen auf die Jahre 1859/61 zu moniren und justificiren, gelangen die Stats zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden auf die Periode 1864/66 unter der Abtheilung A., die allgemeinen Staatsbedürfnisse, Pos. 2a. und 2b. des Ausgabebudgets zur ständischen Bewilligung und der für die Periode 1858/60 vorgelegte Rechnungsschaftsbericht enthält die Nachweisungen darüber, wie die für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bewilligten Mittel in jener Periode die planmäßige Verwendung gefunden haben.